



*Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*

**SOC/310**  
**"Aktionsprogramm im**  
**Bereich des lebenslangen**  
**Lernens"**

Brüssel, den 29. Mai 2008

**STELLUNGNAHME**

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses  
zu dem

**"Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des**  
**Beschlusses Nr. 1720/2006/EG über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen**  
**Lernens"**

KOM(2008) 61 endg. - 2008/0025 (COD)

---

Der Rat der Europäischen Union beschloss am 6. März 2008, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

*"Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1720/2006/EG über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens"*  
KOM(2008) 61 endg. - 2008/0025 (COD).

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 7. Mai 2008 an. Berichterstatterin war Frau LE NOUAIL MARLIÈRE.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 445. Plenartagung am 28./29. Mai 2008 (Sitzung vom 29. Mai) mit 80 Stimmen bei 1 Gegenstimme folgende Stellungnahme:

\*

\* \*

## 1. **Schlussfolgerungen**

1.1 Der Ausschuss unterstützt sowohl den gewählten Ansatz als auch den vorgelegten Vorschlag und empfiehlt der Kommission, den Programmausschuss und das Europäische Parlament umgehend über ihre Beschlüsse zu unterrichten, die sie gemäß des neu in den Beschluss 1720/2006/EG, Artikel 9 eingefügten Absatzes 1a trifft.

## 2. **Vereinfachung der Verfahrensregeln bezüglich der Gewährung von Beihilfen im Rahmen bestimmter mehrjähriger Programme**

2.1 Dieser Vorschlag gehört zu vier Vorschlägen, durch die die Bestimmungen bezüglich der Gewährung von Beihilfen geringen Umfangs, die im Rahmen von vier mehrjährigen Programmen für den Zeitraum 2007-2013 festgelegt wurden, gelockert werden sollen:

- das Programm "Jugend in Aktion";
- das Programm "Kultur";
- das Programm "Europa der Bürgerinnen und Bürger"
- und schließlich das "Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens".

2.2 Gemäß den Bestimmungen des Ausschussverfahrens (Komitologie) des Artikels 202 des EG-Vertrags überträgt der Rat der Kommission unter Hinzuziehung eines Programmausschusses, der sich ausschließlich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz von der Kommission wahrgenommen wird, bestimmte Zuständigkeiten für die Durchführung der vom Rat selbst im Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament beschlos-

senen Aktionen und konsultiert das Europäische Parlament bezüglich der Umsetzung dieser im Mitentscheidungsverfahren verabschiedeten Gesetzgebungsakte. Die Kommission stellte allerdings fest, dass es zum Zeitpunkt der Festlegung der vier Programme der Wille des Gesetzgebers war, nur jene Zuweisungsentscheidungen dem Verfahren der Komitologie ("*Verfahren* der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit") zu unterziehen, bei denen es sich um umfangreiche Zuschüsse handelt (über 1 Mio. EUR für multilaterale Projekte und Netze) oder die politisch heikel sind (politische Zusammenarbeit und Innovation).

- 2.3 Die Kommission hatte sich verpflichtet, den Programmausschuss sowie das Europäische Parlament unverzüglich über alle Auswahlentscheidungen zu *unterrichten*, die nicht im *Verwaltungsverfahren* getroffen werden sollten. Diese interinstitutionelle Vereinbarung ist in einer Erklärung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament festgeschrieben.
- 2.4 Der Wille des Gesetzgebers wurde in dem Beschluss 1720/2006/EG nicht korrekt wiedergegeben: Sämtliche Auswahl- und Zuweisungsentscheidungen auch geringeren Umfangs wurden dem für die Komitologie vorgesehenen *Beratungsverfahren* unterzogen.
- 2.5 Die Konsultation des Programmausschusses und des Europäischen Parlaments besteht darin, dem Programmausschuss die Auswahlentscheidungen zur Prüfung zu unterbreiten, dessen Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und das Parlament davon zu unterrichten, welches wiederum der Kommission seine Zustimmung übermitteln muss. Dieses Beratungsverfahren und der Versand schriftlicher Antworten haben zu bedeutenden Verzögerungen bei der Auszahlung von Finanzhilfen geführt und könnten zur Folge haben, dass eine Reihe von Projekten gefährdet und die Wirksamkeit der Jahresprogramme entscheidend beeinträchtigt wird.
- 2.6 Bisher wurden zwischen der Kommission, dem Programmausschuss und dem Europäischen Parlament "Ad-hoc-Vereinbarungen" getroffen, um die Verzögerungen bei der Prüfung von Auswahlentscheidungen der Kommission bezüglich der Finanzmittelzuteilung zu verringern.
- 2.7 Die Kommission vertritt indes die Ansicht, dass zeitlich gebundene Lösungen nicht weiter verfolgt werden können und schlägt vor, die bei Einführung der Programme aufgestellten Regeln zu überarbeiten. Die Verpflichtung, die Auswahlentscheidungen über Zuwendungen von geringer Höhe dem Konsultationsprozess zu unterziehen, sollte abgeschafft werden und der Kommission sollte das Recht eingeräumt werden, Auswahlentscheidungen über Finanzmittelzuteilungen ohne Mitwirken eines Ausschusses zu treffen. Diese Verpflichtung sollte durch ein vereinfachtes Informationsverfahren ersetzt werden.

### 3. **Allgemeine Bemerkungen**

- 3.1 Diese Vorschläge dürften es ermöglichen, das Funktionieren der vier mehrjährigen Programme in den Bereichen Bildung, Jugend und Kultur zu verbessern.
- 3.2 Der Ausschuss hat bereits in früheren Stellungnahmen die Kommission aufgefordert, den Zugang zu Programmen und Finanzmitteln für Projekte zu vereinfachen und sich an die Mit-

gliedstaaten zu wenden, um diese anzuregen, die Organisationen bei der Festlegung der jährlichen Leitlinien zu konsultieren, die Zuteilungsfristen zu verkürzen und die Durchführung von Projekten insbesondere durch zu lange Fristen nicht zu gefährden - dadurch können sogar Machbarkeitsstudien hinfällig werden, da sie zu lange vor der Umsetzung eines Projekts durchgeführt wurden.

#### 4. **Besondere Bemerkungen**

In Anbetracht der unter den Ziffern 9, 11, 15 und 17 des von der Kommission vorgeschlagenen Beschlusses angeführten Begründungen hebt der Ausschuss im Sinne der Transparenz, der guten Governance und der Information der Öffentlichkeit den Wunsch hervor, dass die Kommission ihre erklärte Absicht umsetze und den Programmausschuss und das Europäische Parlament unverzüglich über Beschlüsse unterrichtet, die sie entsprechend dem geänderten Beschluss 1720/2006/EG Artikel 9 Absatz 1a trifft.

Der Ausschuss empfiehlt den neuen Artikel 9 Absatz 1a wie folgt zu ändern: "Entscheidungen über die Vergabe von Finanzhilfen auf Grundlage dieses Beschlusses trifft die Kommission ohne Mitwirkung eines Ausschusses *und setzt den Programmausschuss und das Europäische Parlament hierüber unverzüglich in Kenntnis*richtet, ..."

Der Ausschuss stellt fest, dass die Kommission diesen Zusatz nicht vorschlägt, weil sie der Ansicht ist, dieser ändere den Sinn des Vorschlags so stark, dass er den Regeln der Komitologie nach Artikel 202 EGV nicht mehr ausreichend entspreche, und die Begründung des Beschlusses bindend genug sei.

Brüssel, den 29. Mai 2008

Der Präsident  
des Europäischen Wirtschafts- und  
Sozialausschusses

Der Generalsekretär  
des Europäischen Wirtschafts- und  
Sozialausschusses

**Dimitris DIMITRIADIS**

**Patrick VENTURINI**